

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 11 (1882)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beeihren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern eßten, das Jahr 1882 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der Schweizerische Bundesrath hat uns mit Schreiben vom 28. Juni 1881 die Erklärung abgegeben daß die sämmtlichen im Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 genannten Linien der Gotthardbahn, mit Ausnahme der zurückgestellten Linien Luzern-Zimmensee und Zug-Arth, bis spätestens zum 1. Juli 1882 vollendet se in und dem Betriebe übergeben werden müssen und daß, da der ordentliche Betrieb des großen Gotthardtunnels nach den übereinstimmenden Vorschriften der Konzessionen und der Staatsverträge mit dem Betriebe der Befahrtslinien beginnen solle, auch die Dauer der Konzessionen von dem Tage der thatfächlichen Betriebseröffnung der Gesamtlinie an zu berechnen sei.

Wir haben den Betrieb des großen Gotthardtunnels schon am 1. Januar und denjenigen der durchgehenden Linie bereits am 1. Juni 1882 eröffnet und somit die uns diesfalls obliegende Verpflichtung mehr als erfüllt.

Durch Art. 4 des Zusatzvertrages vom 12. März 1878 zu dem Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardbahn hat sich die Schweiz verbindlich gemacht, dafür zu sorgen, daß die Linie Zimmensee-Pino auf den Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung von der Station Zimmensee aus mit der Alargauischen Südbahn und der Schweizerischen Nordostbahn verbunden werde, und hinnieder Italien die Verpflichtung übernommen, zu bewirken, daß auf denselben Zeitpunkt der Anschluß des dortseitigen Bahnhofes an die Linie Zimmensee-Pino erfolge. Während die Schweiz dieser Verpflichtung nachgekommen ist, hat sich dagegen der Bau der italienischen Verbindungslinie Oleggio-Landesgrenze bei Pino verzögert, daß die Eröffnung des Betriebes dieser Linie statt am 1. Juni, resp. 1. Juli erst am 4. Dezember 1882 stattfinden konnte.

Nach Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 16. Juni 1879 betreffend den Bau der Monte Ceneri-Eisenbahn sollte die Linie Giubiasco-Lugano in der für die Hauplinie,

Zimme nsee-Pino vorgeschriebenen Frist hergestellt werden. Es ist uns gelungen, den Bau der Generelinie so zu fördern, daß der Betrieb derselben schon vor diesem Termine, nämlich am 10. April 1882, eröffnet werden konnte.

Wir haben im Fernern der Vereinbarung zu gedenken, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn und der Oberitalienischen Bahnen über die Anlage und den Betrieb der internationalen Station Luino mit der Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen am 16. August / 7. September 1882 abgeschlossen und von der Italienischen Regierung sowie vom Schweizerischen Bundesrathe genehmigt worden ist. Die Bestimmungen über die Mitbenutzung des Bahnhofes Luino entsprechen in allem Wesentlichen ganz denjenigen über den Betrieb der internationalen Station Chiasso, welche wir Ihnen in unserm vierten Geschäftsberichte, umfassend das Jahr 1876, mitgetheilt haben und daher hier nicht wiederholen zu sollen glauben, nur daß die Gotthardbahngesellschaft in Chiasso Eigentümerin und die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen blos Mitbenutzerin ist, in Luino dagegen das umgekehrte Verhältniß besteht.

II. Umfang der Unternehmung.

Die in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten Verhandlungen mit der Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen über den laut Staatsvertrag vom 23. Dezember 1873 von der Gotthardbahngesellschaft zu besorgenden Betrieb der italienischen Strecke der Pinolinie von der Landesgrenze bei Dirinella bis zur internationalen Station Luino sind mittlerweile zum Abschluße gelangt. Der bezügliche Vertrag ist am 1./23. August 1882 vereinbart und sodann sowohl von der Italienischen Regierung als vom Schweizerischen Bundesrathe genehmigt worden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Die Verwaltung der Gotthardbahn übernimmt den gesamten Fahrdienst für Rechnung der Oberitalienischen Bahnen; dagegen besorgt die Verwaltung der letztern den gesamten Stations-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst auf der genannten Strecke. Auf dieser Strecke kommen die für die Oberitalienischen Bahnen bestehenden Tarife und Transportvorschriften zur Anwendung. Die Fahrordnungen für die Züge werden auf Grundlage der zwischen beiden Verwaltungen zu treffenden Vereinbarungen festgestellt. Die Verantwortlichkeit für Schäden, welche dritten Personen oder dem Dienstpersonale durch Unfälle, die sich beim Betriebe der Strecke ereignen sollten, verursacht werden, liegt, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, jeder Verwaltung nach Maßgabe der von ihr übernommenen Leistungen ob. Es haftet somit die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen für die Folgen aller Unfälle, welche durch den Stations-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst veranlaßt werden, und die Verwaltung der Gotthardbahn für die Folgen derjenigen Unfälle, welche der Fahrdienst verursachen sollte. Falls nicht ermittelt werden kann, welche der beiden Verwaltungen die Verantwortlichkeit trifft, so werden die Folgen des bezüglichen Unfallen von beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen. Schaden, welcher in Folge höherer Gewalt entsteht, wird von der betreffenden Eigentümerin getragen. Jede der beiden Verwaltungen übernimmt die Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher durch ihr Personal in Ausübung seines Dienstes und durch Mängel der Linie oder des Materials je nach der Natur der übernommenen bezüglichen Leistungen der andern verursacht wird. Die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen bestreitet alle Steuern, welche auf dem Betriebe der Strecke lasten. Die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen bezahlt derjenigen der Gotthardbahn für den von letzterer übernommenen Fahrdienst eine Vergütung von 1 Fr. 60 Cts. pro durchlaufenen Zugskilometer